

## **Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens des Amtes Unterspreewald (Wappensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 10, 28 Abs. 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/4, [Nr. 32]) und der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (Kommunale Hoheitszeichenverordnung - KommHzV) vom 13. Februar 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 08], S.106) geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 66]) hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Führung und Verwendung des Wappens**

- (1) Das Amt Unterspreewald führt ein Wappen, wie in § 2 der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald beschrieben.
- (2) In der nichtfarbigen Wiedergabe ist die Darstellung als Strichzeichnung, wie in der Anlage 1 abgebildet, zu verwenden.
- (3) Die Verwendung des Wappens des Amtes Unterspreewald, im Weiteren Amtswappen genannt, obliegt allein dem Amt Unterspreewald, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

### **§ 2**

#### **Genehmigungspflicht**

- (1) Jede Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung.
- (2) Dritte dürfen das Amtswappen nur mit Genehmigung des Amtes Unterspreewald, die durch den Amtsdirektor erteilt wird, verwenden.
- (3) Dritte im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personengemeinschaften und Religionsgemeinschaften.
- (4) Für politische Zwecke wird eine Genehmigung ausnahmslos nicht erteilt.

- (5) Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Verwendung des Wappens den Anschein eines amtlichen Charakters eines Schreibens, Auftritts oder sonstiger Handlung entstehen lässt.
- (6) Die Genehmigung ergeht durch Bescheid, der mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.
- (7) Die Verwendung des Wappens auf Kunstwerken, Druckwerken, Geschenkartikeln und anderen gewerblichen Erzeugnissen ist ausgeschlossen, wenn Gegenstände für die Verwendung nicht geeignet sind. Die zu verwendenden Gegenstände sind bei der Genehmigung zu benennen.
- (8) Der Verwendung des Amtswappens soll ein örtlicher Bezug zu Grunde liegen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Verein oder Gewerbebetrieb
- a) seinen Sitz im Amtsgebiet des Amtes Unterspreewald hat,
  - b) ortsbezogene Produkte herstellt oder vertreibt oder
  - c) aus Traditionsgründen in einer besonderen Beziehung zum Amt Unterspreewald steht.

### **§ 3**

#### **Genehmigungsfreie Verwendung**

Einer Genehmigung bedarf es nicht bei der Abbildung des Amtswappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung.

### **§ 4**

#### **Antragsverfahren**

- (1) Die Genehmigung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages (Anlage 2) bei der Verwaltung des Amtes Unterspreewald. Dem Antrag ist ein kostenloses Muster bzw. ein verbindlicher Entwurf beizufügen.
- (2) Das Amt kann weitere Angaben und Unterlagen, die für die Entscheidung der Genehmigung von Bedeutung sind, anfordern.

**§ 5**  
**Gebühr**

- (1) Die Verwendung des Wappens ist gebührenfrei.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald in der jeweiligen Fassung bleibt hiervon unberührt.

**§ 6**  
**Widerruf und Rücknahme der Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung kann jederzeit unter den Voraussetzungen des §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg (VwVfGBbg) widerrufen werden.
- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) ohne Genehmigung des Amtes Unterspreewald das Amtswappen verwendet,
  - b) Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht beachtet,
  - c) trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung zur Verwendung des Amtswappens dieses weiter verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit eine Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung über das Führen und die Verwendung des Wappens des Amtes Unterspreewald tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 13.07.2017

gez. Jens-Hermann Kleine  
Amtdirektor